

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/300/2016/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.10.2016				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	26.10.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.11.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.11.2016				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2016				

Titel:

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage der Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Dessau-Roßlau wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Bestattungsgesetz des LSA, Kommunalabgabengesetz LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	X
--------------------------------	---

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Zur Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Streichungen entsprechen der aktuellen Entwicklung im Friedhofswesen oder dienen der besseren inhaltlichen Verständlichkeit einzelner Gebührenpositionen.

Im Punkt 1.1. Reihengräber wurde die Gebührenart **„Erdbestattungsreihengrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien“ gestrichen**. Das bestehende Grabfeld ist zwischenzeitlich voll belegt. Aufgrund fehlender Nachfrage wird kein neues Feld angelegt. Damit ist diese Gebührenposition zukünftig entbehrlich.

Aus dem gleichen Grund wurde die Gebührenart **„Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre zusätzliche Gestaltungsrichtlinien“ gestrichen**.

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit des Roßlauer Friedhofes gelten auf diesem Friedhof längere Ruhefristen von 30 Jahren für Erdgräber. Diese längere Laufzeit der Gräber hat Auswirkungen auf die Gebühren. Für den seltenen Fall einer Kindererdbestattung auf diesem Friedhof wurde die Gebühr **„Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien Friedhof II“** in das Gebührenverzeichnis **neu aufgenommen**.

Für alle Grabarten bei denen gemäß Friedhofssatzung **keine Verlängerung** des Nutzungsrechtes möglich ist, wurde der **Ausweis** des Gebührenbetrages **pro Jahr** der Nutzungszeit **gestrichen**. Dieser Ausweis hat in der Vergangenheit zu Irritationen und Missverständnissen bei den Friedhofsnutzern geführt.

Im Punkt 1.5. **Kolumbarium** wird der Zusatz **„(nur Verlängerungen)“ aufgenommen**. Derzeit sind alle Kolumbariumsnischen mit laufenden Nutzungsrechten belegt. Insofern sind in absehbarer Zeit nur Verlängerungen zukünftig ablaufender Nutzungsrechte möglich. Mit nennenswerten Beständen aus dem Ablauf nicht verlängerter alter Nutzungsrechte ist vorerst nicht zu rechnen. Der Bau neuer Kolumbarien ist nicht vorgesehen, da sich mit dieser Grabart die Probleme der Überhangflächen auf kommunalen Friedhöfen verstärken würden und steigende Belastungen des städtischen Haushaltes entstehen.

Das städtische Krematorium befindet sich im harten Wettbewerb mit den umliegenden Krematorien. In Anbetracht des bestehenden Preisdruckes wurde unter Punkt 2.4. „Feuerbestattungen“ der Gebührenposten **„Gebühr für zusätzliches Asche umfüllen“ neu aufgenommen**. Hier soll zukünftig eine gesonderte Gebühr für das Umfüllen der Asche aus dem Standardgefäß in eine besondere Urne festgesetzt werden. Diese gesonderte Leistung ist in etwa 3% der Einäscherungsfälle erforderlich. Bisher wurde der Aufwand in den Einäscherungsgebühren berücksichtigt.

Zur Änderung der Gebührensätze

Die Friedhofsgebühren wurden in der Stadt Dessau-Roßlau zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2014 geändert.

Gemäß den Vorschriften des KAG LSA sind die Gebührensätze regelmäßig zu überarbeiten.

Die **neuen Friedhofsgebühren** resultieren aus der Vorkalkulation des Entgeltbedarfs für den Zeitraum von **2017 bis 2019** (Beschlussvorlage DR/BV299/2016/II-EB). Das der Friedhofsgebührensatzung anliegende Gebührenverzeichnis ist das Ergebnis dieser Gebührenkalkulation.

Zur Ermittlung einzelner Gebührenposten wird auf die Beschlussvorlage zur Friedhofsgebührenkalkulation der Stadt Dessau-Roßlau verwiesen.

Die nachfolgende Übersicht ermöglicht einen Überblick über die wichtigsten Gebührensätze im Vergleich zu anderen Kommunen ähnlicher Größe bzw. den kreisfreien Städten im Land Sachsen-Anhalt und Krematorien im Umkreis. Bei dem vorgenommenen Vergleich ist zu beachten, dass die Grableufzeiten teilweise differieren und nicht alle Städte, wie in Dessau-Roßlau gleichzeitig den Gruftaushub und die Trägerleistung im Rahmen der Bestattung anbieten. Hier werden die Trägerleistungen dann vom Bestatter erbracht.

Die Nutzung der Feierhallen ist in allen Städten nach der Art der Feierhalle gestaffelt. Alle Städte haben Probleme, für die Nutzung der Trauerhallen Gebührensätze festzulegen, welche die entstehenden Kosten decken. In Halle rechnet man mit einem Kostendeckungsgrad von 64,5%. Der verbleibende Anteil ist haushaltsfinanziert. In Dessau-Roßlau werden 59,9% der Kosten aus den Gebühren der Trauerhallennutzung refinanziert. Die übrigen 40,1% werden durch Umlagen aus den Grabnutzungsgebühren gedeckt.

Es ist davon auszugehen, dass die in Dessau-Roßlau bereits mit der vorliegenden Änderung der Gebührensätze notwendige Gebührenerhöhung in anderen Städten zeitnah erfolgen wird (vgl. hierzu Satzungsjahr in der Übersicht).

Zur Darstellung aller Beträge wird auf die Anlage 3 zu dieser Vorlage verwiesen.

Vergleich typischer Grabformen

	Dessau- Roßlau	Halle	Magdeburg	Leipzig	Jena
Satzung ab dem Jahr	2017	2016	2016	2011	2014
Laufzeit	20	20	20	20	20
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erdreihengrab	919,77	643,00	1.006,00	407,00	854,00
Friedhofsunterhaltungsgebühr		140,00		310,00	
Bestattung*	757,32	746,00	704,00	420,00	690,00
	1.677,09	1.529,00	1.710,00	1.137,00	1.544,00
Laufzeit	20	20	20	15	15
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Urnenreihengrab	891,00	616,00	968,00	190,00	367,00
Friedhofsunterhaltungsgebühr		140,00		310,00	
Bestattung*	292,63	153,00	187,00	155,00	150,00
	1.183,63	909,00	1.155,00	655,00	517,00
Laufzeit	30	30	20	20	25
Anzahl der möglichen Beisetzungen	1 Sarg + 2 Urnen	1 Sarg + 4 Urnen	1 Sarg + 2 Urnen	1 Sarg + 0 Urnen	1 Sarg + 3 Urnen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erdwahlgrab	964,02	960,00	1.157,00	874,00	1.187,50
Friedhofsunterhaltungsgebühr		210,00		310,00	
Bestattung*	757,32	746,00	704,00	420,00	690,00
	1.721,34	1.916,00	1.861,00	1.604,00	1.877,50
Laufzeit	30	30	20	20	15
Anzahl der möglichen Beisetzungen	4 Urnen	4 Urnen je m ²	4 Urnen	6 Urnen	2 Urnen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Urnenwahlgrab	957,38	930,00	984,00	651,00	630,00
flächenabhängige Kosten					
Friedhofsunterhaltungsgebühr		210,00		310,00	
Bestattung*	292,63	153,00	187,00	155,00	150,00
	1.250,01	1.293,00	1.171,00	1.116,00	780,00

* Halle und Magdeburg ohne Trägerleistung

	Dessau- Roßlau	Halle	Magdeburg	Leipzig	Jena
Satzung ab dem Jahr	2017	2016	2016	2011	2014
Laufzeit in Jahren	30 EUR	30 EUR	20 EUR	20 EUR	15 EUR
Anzahl der möglichen Beisetzungen	4 Urnen	4 Urnen	2 Urnen	5 Urnen	2 Urnen
Kolumbarium	2.717,08	1.800,00	2.930,00	2.048,00	1.500,00
Friedhofsunterhaltungsgebühr		210,00		310,00	
Bestattung*	208,73	153,00	187,00	155,00	150,00
	2.925,81	2.163,00	3.117,00	2.513,00	1.650,00
Laufzeit	30 EUR	20 EUR	20 EUR	20 EUR	15 EUR
Anzahl der möglichen Beisetzungen	1 Urne	1 Urnen	1 Urnen	1 Urnen	1 Urnen
Urnengemeinschaftsanlage	970,90	609,00	1.064,00	612,00	540,00
flächenabhängige Kosten		70,50			
Friedhofsunterhaltungsgebühr		140,00		310,00	
Bestattung	141,28	101,00	132,00	155,00	150,00
	1.112,18	920,50	1.196,00	1.077,00	690,00

* Halle und Magdeburg ohne Trägerleistung

Vergleich der Gebühren einer Einäscherung

	Dessau- Roßlau	Flamarium Saalkreis GmbH & Co. KG	Magde- burg	Leipzig	Gera	Eisleben
Satzung ab dem Jahr	2017	2015	2009	2011	2017	2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einäscherung	183,26	195,80	177,31	223,87	205,00	207,06
Leichenschau*	39,95	17,73			25,59	25,57
Unbedenklichkeit						
Einäscherungs- anforderung		7,33				
Kühlung**	11,24	9,52	30,00	17,99	15,00	
	234,45	230,38	207,31	241,86	245,59	232,63

*Magdeburg, Leipzig Leichenschau wird von externer Stelle zusätzlich berechnet

**Flamarium berechnet Kühlung erst ab 7. Tag, Eisleben Kühlung ist in Einäscherung enthalten

Vergleich der Gebühren zur Trauerhallennutzung

	Dessau- Roßlau	Halle	Magdeburg	Leipzig	Jena
Satzung aus dem Jahr	2017	2016	2016	2011	2009
Kostendeckungsgrad	59,9%	64,5%	100%	k.A.	k.A.
Gebühr von bis	EUR 134,91 204,23	EUR 70,00 180,00	EUR 84,00 198,00	EUR 79,00 574,00	EUR 35,00 172,00

Das Gebührenverzeichnis gliedert sich wie folgt:

1. Grabnutzungsgebühren
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.2. Wahlgräber
 - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
 - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
 - 1.5. Kolumbarium
 - 1.6. Ablösegebühr
 - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
 - 2.1. Benutzung der Feierhallen
 - 2.2. Benutzung der Kühlräume
 - 2.3. Erdbestattungen
 - 2.4. Feuerbestattungen
 - 2.5. Urnenbeisetzungen
 - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

Nachfolgend wird auf die Entwicklung einzelner Gebührenposten eingegangen

1. Grabnutzungsgebühren

Die bisher geltenden Gebührensätze konnten nicht beibehalten werden. Für eine kostendeckende Gebührenstruktur ist eine **Anhebung der Grabnutzungsgebühren** um durchschnittlich **27%** erforderlich.

Im zu betrachtenden Kalkulationszeitraum 2017-2019 sind die **Steigerungen** der Personalkosten aus den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst zu kompensieren und die stetig steigenden Energie-, Material und Betriebskosten zu tragen. Zudem steigen auch die **Kosten** laufender Instandhaltung und des Sanierungsbedarfes der Friedhofsanlagen, wie Mauern, Zäune, Wege, Wasserstellen, sonstiger Baulichkeiten und alter Baumbestände. Hier wurden in der Vergangenheit nur die aller notwendigsten Arbeiten, vor allem zur Herstellung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Der sich hieraus ergebende Anteil an der Gebührenerhöhung beträgt **12%**. Der Eigenbetrieb Stadtpflege wirkt durch ein entsprechendes

Energiemanagement und effektiven Personaleinsatz entgegen. Weiteres Einsparpotential ist kaum zu erschließen, da bereits in der Vergangenheit durch Umstrukturierungen, Personalabbau und die Neuvergabe von Fremdleistungen Einsparungsanstrengungen unternommen wurden. Für die Gewährleistung eines ordentlichen Friedhofsbetriebes sind hier keine Reduzierungen mehr möglich.

Der Gewinnvortrag aus dem Zeitraum 2011-2013 wurde in der zurückliegenden Kalkulationsperiode 2014-2016 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes verbraucht. Insofern stehen im Kalkulationszeitraum 2017-2019 **keine Gewinnvorträge** mehr zur Verfügung, die gebührenmindernd berücksichtigt werden können. Der sich daraus ergebende Anteil an der Gebührenerhöhung beläuft sich auf **9%**.

Um die Belastung des städtischen Haushalts aus der Kostensteigerung im Bereich „Öffentliches Grün auf Friedhöfen“ zumindest teilweise zu kompensieren, werden die jährlichen Einnahmen aus der **Ruherechtsentschädigung** zukünftig dem Deckungskreis öffentliches Grün und Kriegsgräber zugeordnet. Damit stehen sie **nicht** mehr zur Senkung der Grabstellengebühren zur Verfügung. Die sich daraus ergebende Gebührenerhöhung hat einen Anteil von **6%**.

Die überdurchschnittliche Steigerung der Gebühren für Kolumbarien entspricht dem drastischen Rückgang der Fallzahlen bei etwa gleichbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Anlagen. Die vorhandenen **Kolumbarien** sind **vollständig belegt**. Zukünftig lassen sich die Einnahmen nur aus der vereinzelter Verlängerung ablaufender Grabnutzungsrechte generieren. Ein Bau zusätzlicher Urnenwände ist nicht geplant, da eine derartige Gestaltung das Problem der Überhangflächen auf den kommunalen Friedhöfen über Jahre verschärfen würde und damit zu einer Erhöhung des haushaltfinanzierten Kostenanteils der Pflege auf Friedhöfen führt.

Zur Darstellung der absoluten Beträge wird auf die Anlage 3 zu dieser Vorlage verwiesen.

Die im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2013 erstmalig in ganz Dessau-Roßlau eingeführte Gebühr zur Ablöse vorzeitig aufgegebenen Grabstätten wurde von den Bürgern gut angenommen. Allerdings steigen die Fallzahlen nicht so stark wie ursprünglich angenommen. Die zahlenmäßige Inanspruchnahme wurde für den neuen Kalkulationszeitraum reduziert.

Entsprechend der steigenden Kostenbelastung ist ein Anstieg der **Ablösegebühr** auf 28,05 EUR pro Jahr vorgesehen.

Das Friedhofswesen der Stadt Magdeburg sieht hier Gebühren von 67,00 EUR und 82,00 EUR pro Jahr vor.

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Die Bestattungs- und Beisetzungsgebühren lassen sich in drei große Gruppen unterteilen:

- a) Erd- und Urnenbeisetzungen
- b) Nutzung der Feierhallen
- c) Kremierung

Die **Steigerung** der Gebühren für **Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen** beträgt **19%**. Neben den Tarifsteigerungen beim Friedhofspersonal wirken sich hier überdurchschnittliche **Kostensteigerung** aus der Neuausschreibung der Gebäudereinigungsverträge, sinkende sonstige Einnahmen und **sinkende Fallzahlen** aus. So werden bestimmte Sonderleistungen von den Bürgern nicht mehr nachgefragt. Hier spielt die eigene Angebotspalette der Bestatter als auch der Sparschwang Angehöriger mit niedrigeren Einkommen eine Rolle.

Im Rahmen der hier vorgeschlagenen Gebührensätze werden die Kosten für **Feierhallen** zu 40,1% durch eine Umlage aus den Grabstellnutzungsgebühren finanziert. Trotzdem **steigen** die Gebühren zur Nutzung der Feierhallen um **10%**. Dies ist nur zu **4%** auf **Kostensteigerungen und Verlustvorträge** zurückzuführen. Die **restliche** Erhöhung resultiert aus weiter **sinkenden Fallzahlen**. Aufgrund steigender Gebührensätze bei den Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren verzichten die Angehörigen der Verstorbenen zunehmend auf die Feierhallennutzung. Der weitere Anstieg der Feierhallengebühren verschärft die negative Entwicklung.

Die **Erhöhung** der **Feuerbestattungsgebühren** fallen mit **1%** gering aus. Dies ist auch unbedingt erforderlich, um im Wettbewerb mit den umliegenden Krematorien als Betrieb gewerblicher Art konkurrenzfähig bleiben zu können. Durch eine Neustrukturierung des gebundenen Friedhofspersonals fallen die Personalkostensteigerungen moderat aus. Die Nutzungsdauer der Verbrennungsanlage ist abgelaufen, dadurch verringern sich die Abschreibungen und Eigenkapitalzinsen. Damit lassen sich Teile der Kostensteigerungen anderer Kostenarten kompensieren. Die notwendigen umfangreichen Sanierungsmaßnahmen des Krematoriums werden seit der Kalkulation 2014-2016 durch die Einstellung von Wagniskosten über einen Zeitraum von 15 Jahren verteilt und führen damit im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Entstehung nicht zum sprunghaften Anstieg der Gebührensätze. Dabei wird durch die Friedhofsleitung darauf geachtet, die Sanierung einzelner Anlagenkomponenten zeitlich versetzt und über einen längeren Zeitraum verteilt vorzunehmen, um auch die liquide Belastung des Betriebes zu begrenzen.

Mit dem vorliegenden Gebührenverzeichnis wird eine Gebühr für das **zusätzliche Umfüllen von Asche** eingeführt. Dieser Vorgang stellt eine Sonderleistung dar, die nur von einem Teil der Auftraggeber in Anspruch genommen wird und zukünftig auch von diesem getragen werden soll. Der Gebührenbemessung liegen die Einschätzung des Zeitaufwandes des tätigen Friedhofspersonals und die Angaben der Mitarbeiter hinsichtlich der voraussichtlichen Fallzahlen für die Inanspruchnahme der Gebührenart zugrunde.

3. Exhumierungen und Hebungen

Dieser Gebührenbereich ist von untergeordneter Bedeutung. Die Friedhofsverwaltung ist gehalten, Exhumierungen und Umbettungen zu vermeiden, da es sich hierbei immer um eine Störung der Totenruhe handelt, die nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen sollte.

4. Grabmalgebühren

Die **Grabmalgebühren steigen** auf 23,91 EUR um **11%**. Die Erhöhung resultiert aus der Entwicklung der tarifgebundenen Personalkosten.

Ein Gebührenvergleich mit Halle und Magdeburg ist nicht möglich, da der Gebühr eine andere Kostenstruktur zugrunde liegt.

5. Sonstige Gebühren

Bei den sonstigen **Verwaltungsgebühren** ergeben sich Erhöhungen zwischen 1,54 EUR und 5,63 EUR. Auch hier wirken sich im Wesentlichen die Steigerungen der Personalkosten als auch die Aktualisierung der Arbeitszeiten aus.

Anlage 2: Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 3: Gebührenverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau im Vergleich (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)